

Bericht und Antrag des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die
Legalisation von Urkunden
— Drucksache 7/1381 —

A. Zielsetzung

Zur Erleichterung des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik sollen öffentliche Urkunden, die in einem Staat errichtet worden sind, in dem anderen Staat weitgehende Freizügigkeit genießen.

B. Lösung

Durch den Vertrag vom 7. Juni 1969, dessen Vertragsgesetz der **Rechtsausschuß einmütig** zur Annahme empfiehlt, werden öffentliche Urkunden, die in einem der beiden Staaten errichtet worden sind und in dem anderen Staat verwendet werden sollen, von der Legalisation und anderen Förmlichkeiten befreit. Einige Urkunden, deren öffentliche Natur nicht ohne weiteres erkennbar ist, werden mit einer innerstaatlichen Beglaubigung versehen. Das Vertragsgesetz regelt die Bestimmung der Beglaubigungsbehörden und die Form der Beglaubigung.

Der Vertrag eröffnet für Gerichte und Behörden die Möglichkeit, bei Zweifeln an der Echtheit einer Urkunde aus dem anderen Vertragsstaat die Auskunft einer Stelle in dem anderen Staat über die Herkunft der Urkunde einzuholen. Das Gesetz

bestimmt die deutsche Behörde, die italienische Ersuchen entgegennimmt und für ihre Beantwortung sorgt.

C. Alternativen

zum Inhalt der vorgeschlagenen Regelung wurden im Rechtsausschuß nicht erörtert.

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Schöfberger und Dr. Wittmann (München)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 74. Sitzung am 18. Januar 1974 den Gesetzentwurf dem Rechtsausschuß zur Beratung überwiesen. Dieser hat sich in seiner 31. Sitzung am 8. Mai 1974 mit dem Vertrag vom 7. Juni 1969 und dem Gesetzentwurf befaßt und empfiehlt einmütig dessen Annahme.

Der Vertrag vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden führt zu weitgehender Freizügigkeit des Urkundenverkehrs zwischen beiden Staaten. Durch den Wegfall der — oft zeitraubenden und kostspieligen — Legalisation von Urkunden wird der Rechts- und Wirtschaftsverkehr über die Grenzen hinweg erheblich erleichtert. Der Rechtsausschuß begrüßt diesen Fortschritt. Die im Vertrag noch vorgesehene Beglaubigung betrifft nur einen geringen Teil der Urkunden und stellt daher die angestrebte Frei-

zügigkeit ebensowenig in Frage wie das vorgesehene Auskunftsverfahren, das nur bei begründeten Zweifeln an der Echtheit der Urkunde in Gang gesetzt werden darf.

Der Rechtsausschuß, der in der Sache den Gesetzentwurf einmütig billigt, hat zur Form des Artikels 3 des Gesetzentwurfs unterschiedliche Auffassungen. Während die Mehrheit die vorliegende Fassung mit der vollständigen Festlegung des Textes der Beglaubigungsurkunde billigt und darauf verweist, daß dieser Text der im Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer Urkunden von der Legalisation vorgesehenen Form entspricht, ist die Minderheit des Ausschusses der Ansicht, daß ein förmliches Gesetz nicht mit einem Urkundenformular, für das üblicherweise eine Verwaltungsvorschrift ausreicht, „überfrachtet“ werden sollte.

Bonn, den 16. Mai 1974

Dr. Schöfberger Dr. Wittmann (München)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1381 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 16. Mai 1974

Der Rechtsausschuß

Gnädinger

Stellv. Vorsitzender

Dr. Schöfberger

Berichterstatter

Dr. Wittmann (München)